

Vergehens Umstände festgestellt, die solche Maßnahmen erfordern, kann die Einstellung des Verfahrens gemäß § 75 Abs. 1 StPO dann erfolgen, wenn die Organe der Jugendhilfe die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen einleiten oder eingeleitet haben (§ 75 Abs. 1 StPO). Die richtige Entscheidung wird getroffen werden können, wenn das Untersuchungsorgan gemäß der erlassenen Direktive handelt und mit dem Organ Jugendhilfe entsprechend der gemeinsamen Anweisung eng zusammenarbeitet.²⁴

Die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 75 Abs. 2 StPO basiert auf der Einleitung notwendiger und ausreichender Erziehungsmaßnahmen durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungssträger. Damit sind insbesondere Betriebe und Schulen gemeint. Aber auch FDJ-Grundorganisationen, Kollektive und Sportgemeinschaften u. ä. sind darunter zu verstehen. Diese Organe haben nicht die Aufgabe und auch nicht die Kraft und die Möglichkeiten, in derselben Weise auf das Verhalten des Jugendlichen zu reagieren wie die Organe der Jugendhilfe. Sie können sowohl selbständig auf Fälle von Fehlverhalten reagieren als auch Teil im System der Erziehung sein, das die Organe der Jugendhilfe organisieren, um eine soziale Fehlentwicklung eines Jugendlichen überwinden zu helfen. Aus diesem Grunde ist auch Goldenbaum/Koblischke zuzustimmen, wenn sie schreiben, „daß hier (bei einer Einstellung gemäß § 75 Abs. 2 StPO — der Verfasser) das wichtigste Kriterium die ‚nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit‘⁴ der Straftat sein sollte, während eine ‚soziale Fehlentwicklung‘⁴ des Jugendlichen in der Regel nicht oder nicht in ausgeprägtem Maße vorzuliegen braucht. Das schließt nicht aus, daß sich der Jugendliche auch vor der Begehung der Straftat schon gelegentlich disziplinos verhalten haben kann. Wichtig erscheint uns, daß solche Verhaltensweisen noch nicht das Persönlichkeitsbild des Jugendlichen prägen, daß er einsichtig ist und sein bisheriges Gesamtverhalten vermuten läßt, daß er den Willen und die Energie besitzt, an sich selbst zu arbeiten, um sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten. Wichtig ist ferner, daß der Jugendliche von dem Kollektiv, in dem er lernt oder arbeitet, oder von einzelnen Bürgern, die sein Vertrauen besitzen, so angeleitet und betreut wird, daß er sein Vorhaben, künftig die Gesetzlichkeit und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten, verwirklichen kann^{44, 25}. Schwerpunktmäßig geht es folglich um die Korrektur eines bestimmten Fehlverhaltens durch ein Kollektiv, mit dem der Jugendliche am meisten verbunden ist. Vor allem aber müssen in diesem Kollektiv ausreichend positiv wirkende Kräfte vorhanden sein, die selbständig die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen festlegen und durchsetzen können. Insbesondere zur Festlegung geeigneter Maßnahmen bedarf es der Unterstützung